



## Antrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2010/08803**  
Datum: 17.06.2010  
Bezug-Nummer.  
Kostenstelle/Unterabschnitt:  
Verfasser: Herr Dietmar Wehrich  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	26.05.2010	öffentlich Entscheidung
Hauptausschuss	16.06.2010	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	23.06.2010	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Umsetzung des Stadtratsbeschlusses gegen ausbeuterische Kinderarbeit**

### **Beschlussvorschlag:**

Zur Untersetzung des Beschlusses des Stadtrates, keine Waren und Dienstleistungen mehr zu beziehen, die mithilfe ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt wurden, werden zukünftig die allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Halle (Saale) bei gefährdeten Warengruppen um folgende Vertragsbedingung ergänzt:

(1) Der Auftragnehmer und seine Unterauftragnehmer sind verpflichtet, bei der Ausführung des Auftrages die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit gemäß der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) vom 18. Juni 1998 einzuhalten. Dies gilt insbesondere für:

- *die Abschaffung der ausbeuterischen Kinderarbeit.*

(2) Auftragnehmer und Unterauftragnehmer sind insbesondere verpflichtet, bei der Ausführung des Auftrages die Vorschriften einzuhalten, mit denen die entsprechenden Kernarbeitsnormen der IAO in nationales Recht umgesetzt worden sind; bei den Kernarbeitsnormen handelt es sich um die Übereinkommen Nr. 29, Nr. 87, Nr. 98, Nr. 100, Nr. 105, Nr. 111, Nr. 138 und Nr. 182. Maßgeblich sind dabei die Vorschriften des Landes, in dem der Auftragnehmer oder seine Unterauftragnehmer bei der Ausführung des Auftrages jeweils tätig werden. Handelt es sich dabei um ein Land, das eine oder mehrere Kernarbeitsnormen nicht ratifiziert oder nicht in nationales Recht umgesetzt hat, so sind Auftragnehmer und Unterauftragnehmer verpflichtet, die innerstaatlichen Vorschriften mit gleicher Zielsetzung wie die betreffende Kernarbeitsnorm einzuhalten.

(3) Bei Sachlieferungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, nur solche Waren zu liefern, bei deren Herstellung die in Absatz 1 erwähnten Rechte und Prinzipien sowie die in Absatz 2 erwähnten Vorschriften eingehalten wurden. Herstellung in diesem Sinne umfasst die letzte wesentliche Be- und Verarbeitung und alle folgenden Be- und Verarbeitungen. Wesentlich ist eine Be- und Verarbeitung dann, wenn sie nach dem Zollrecht der EU den Ursprung der Ware in dem betreffenden Land begründet. Entsprechende Nachweise sind über geeignete Gütesiegel, Label oder Zertifikate zu erbringen.

(4) Verstößt der Auftragnehmer oder einer seiner Unterauftragnehmer gegen eine Regelung der Absätze 1 bis 3, so kann der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des vertraglich vorgesehenen Entgelts (ohne Umsatzsteuer) verlangen. Betrifft der Verstoß nur einen Teil der Leistung, so fällt die Vertragsstrafe anteilig an.

(5) Bei einem Verstoß gegen eine Regelung der Absätze 1 bis 3 handelt es sich um eine erhebliche Pflichtverletzung des Auftragnehmers, so dass der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen kann. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

gez. Dietmar Wehrich  
Fraktionsvorsitzender

### **Begründung:**

Nachdem sich der Stadtrat 2007 klar zur Einhaltung sozialer Grundsätze bei der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen verpflichtet hat, erfolgt die Kontrolle dieses Anliegens offensichtlich noch nicht regelmäßig (siehe Anfragen V/2009/08240 und V/2009/08429 sowie Verwaltungsantworten dazu). Doch statt einer Prüfung im Einzelfall, sollte die Vorlage entsprechender Nachweise der Regelfall werden.

Da die Stadtverwaltung Halle nicht jedes Produkt bis zum Ursprung zurückverfolgen kann, stellt die Zertifizierung durch Dritte mittels Gütesiegeln einen gangbaren Weg dar, deren zufriedenstellende Produktion zu verifizieren. Zur Verhinderung ausbeuterischer Kinderarbeit wären dies beispielsweise die Gütesiegel *Xertifix* oder *Fair Stone* bei Natursteinen. Wenn für eine Produktgruppe kein geeignetes Gütesiegel vorliegt, so sollte der Anbieter mit einer entsprechenden verbindlichen Erklärung für die zu liefernden Produkte haften.

Diese Anforderungen würden eine nachvollziehbare Kontrolle des Stadtratsbeschlusses ermöglichen. Ein reines Vertrauen auf die Vertragstreue ist in dieser Frage vielleicht ein wenig zu optimistisch. Nicht zuletzt sollte daher hin und wieder geprüft werden, ob gelieferte Produkte wirklich die zugesicherten Eigenschaften haben. Damit sich die Anforderungen und die Prüfungen nicht als zahnlose Tiger erweisen, sind Vertragsstrafen für Falschlieferungen oder fehlende Nachweise vorzusehen und gegebenenfalls auch durchzusetzen.



Dezernat I  
Finanzen und Personal

**Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Umsetzung des  
Stadtratsbeschlusses gegen ausbeuterische Kinderarbeit  
Vorlagen-Nummer: V/2010/08803  
hier: Sitzung der Hauptausschusses am 16.06.2010**

Zur Ergänzung der Stellungnahme der Verwaltung zu obigem Antrag:

Zunächst darf festgehalten werden, dass Antragsteller und Verwaltung dasselbe Ziel verfolgen, nämlich ausbeuterische Kinderarbeit zu verhindern.

Bei bestimmten Produktgruppen, bei denen typischerweise die Gefahr besteht, mit Hilfe von Kinderarbeit hergestellt zu werden, wie z. B. Kinderspielzeug, Textilien oder Natursteine, wird ein entsprechendes Zertifikat angefordert. Liegt dieses Zertifikat nicht vor, wird der Bieter von der Vergabe ausgeschlossen.

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Voraussetzungen für das entsprechende Zertifikat nicht gegeben waren, dann wird eine Vertragsstrafe fällig. Die Kontrolle erfolgt dahingehend, dass sich die Fachämter fortlaufend über die aktuellen Entwicklungen und die Aussagekraft der Zertifikate informieren.

Sinn und Zweck der Zertifikate ist doch dem Beschaffer die Sicherheit zu geben, dass das Produkt das enthält, was es vorgibt zu enthalten. Es kann nicht Aufgabe der Verwaltung sein, die Richtigkeit des Zertifikates zu überprüfen. Hierfür muss der Aussteller Gewähr übernehmen.

Egbert Geier  
Beigeordneter



Dezernat I  
Finanzen und Personal

Halle (Saale), 19.04.2010

**Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Umsetzung des  
Stadtratsbeschlusses gegen ausbeuterische Kinderarbeit  
Vorlage: V/2010/08803  
Top: 7.8**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag in unten stehender modifizierter Form (siehe Punkte 1 bis 5) zuzustimmen.

**Begründung:**

Die Stadtverwaltung teilt das Anliegen der Antragsteller, dass Kinderarbeit abgeschafft wird. Dies war bereits auch Grundlage des Beschlusses des Stadtrates von 2007 (Vorlage-Nr. IV/2007/06534). Bereits die jetzigen Vertragsbedingungen der Stadt Halle (Saale) enthalten ein Verbot der Kinderarbeit. Diese Klausel wird nochmals verschärft, insbesondere wird auch die von dem Antragsteller geforderte Vertragsstrafe nunmehr aufgenommen. Daneben fordert die Verwaltung weiterhin – soweit möglich – entsprechende Gütesiegel.

Die allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Halle (Saale) werden zukünftig bei gefährdeten Warengruppen, wie z. B. bei Spiel- und Sportartikeln, folgende ergänzende Vertragsbedingung erhalten. Diese Beschränkung für gefährdete Warengruppen ist aus Praktikabilitätsgründen notwendig. Letztendlich folgt die Verwaltung damit auch einer Empfehlung des Deutschen Städtetages zum Thema „Kinderarbeit“.

**Beschlussvorschlag in modifizierter Form:**

Die Vertragsbedingung lautet wie folgt:

(1) Der Auftragnehmer und seine Unterauftragnehmer sind verpflichtet, bei der Ausführung des Auftrages die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit gemäß der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) vom 18. Juni 1998 einzuhalten. Dies gilt insbesondere für:

- *die Abschaffung der ausbeuterischen Kinderarbeit.*

(2) Auftragnehmer und Unterauftragnehmer sind insbesondere verpflichtet, bei der Ausführung des Auftrages die Vorschriften einzuhalten, mit denen die entsprechenden Kernarbeitsnormen der IAO in nationales Recht umgesetzt worden sind; bei den Kernarbeitsnormen handelt es sich um die Übereinkommen Nr. 29, Nr. 87, Nr. 98, Nr. 100, Nr. 105, Nr. 111, Nr. 138 und Nr. 182. Maßgeblich sind dabei die Vorschriften des Landes, in dem der Auftragnehmer oder seine Unterauftragnehmer bei der Ausführung des Auftrages jeweils tätig werden. Handelt es sich dabei um ein Land, das eine oder mehrere Kernarbeitsnormen nicht ratifiziert oder nicht in nationales Recht umgesetzt hat, so sind Auftragnehmer und Unterauftragnehmer verpflichtet, die innerstaatlichen Vorschriften mit gleicher Zielsetzung wie die betreffende Kernarbeitsnorm einzuhalten.

(3) Bei Sachlieferungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, nur solche Waren zu liefern, bei deren Herstellung die in Absatz 1 erwähnten Rechte und Prinzipien sowie die in Absatz 2 erwähnten Vorschriften eingehalten wurden. Herstellung in diesem Sinne umfasst die letzte wesentliche Be- und Verarbeitung und alle folgenden Be- und Verarbeitungen. Wesentlich ist eine Be- und Verarbeitung dann, wenn sie nach dem Zollrecht der EU den Ursprung der Ware in dem betreffenden Land begründet.

(4) Verstößt der Auftragnehmer oder einer seiner Unterauftragnehmer gegen eine Regelung der Absätze 1 bis 3, so kann der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des vertraglich vorgesehenen Entgelts (ohne Umsatzsteuer) verlangen. Betrifft der Verstoß nur einen Teil der Leistung, so fällt die Vertragsstrafe anteilig an.

(5) Bei einem Verstoß gegen eine Regelung der Absätze 1 bis 3 handelt es sich um eine erhebliche Pflichtverletzung des Auftragnehmers, so dass der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen kann. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Egbert Geier  
Beigeordneter